

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 29.7.2025

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit der die FMA Gebührenverordnung geändert wird (FMA-LE0001.210/0006-INT/2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. Zur Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rechtsakte sollten in TP I.A.86 und I.A.87 die Halbsätze „in der Fassung der ...“ wie bei den sonstigen Zitaten entfallen, da diese keinen unmittelbaren Bezug zur zitierten Stelle in der EU-Rechtsnorm aufweisen.
2. Umgekehrt sollte in TP III.B.10 wie in den übrigen Zitierungen der volle Wortlaut der „Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1“ angeführt werden.
3. Die Weitergeltung von TP III.K.3 – III.K.8. erscheint rechtstechnisch problematisch: es wären dann mit TP III.K.3. – III.K.5. bis Jahresende 3 unterschiedliche Bestimmungen mit gleicher Bezeichnung in der gleichen Verordnung simultan in Kraft. Eine andere Lösung – zB eine andere Nummerierung der betroffenen TPs – sollte angedacht werden.
4. In den Erläuterungen sollte angegeben und begründet werden, warum eine Valorisierung der Tarife im 3. Hauptstück im Unterschied zu jenen im 2. Hauptstück nicht erforderlich oder opportun ist.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung er-
suche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler